

Turnverein 1891 Offenbach-Hundheim e.V.



Satzung des TV Offenbach-Hundheim e.V.

Stand: 25.03. 2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der im Jahr 1891 in Offenbach gegründete Turnverein führt den Namen TV Offenbach - Hundheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67749 Offenbach-Hundheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder (vornehmlich auch der Jugend) und zur Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird auch durch die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

a. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist stets die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Aufnahmeantrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

b. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
3. Wegen unehrenhaften Verhaltens

§ 4 Beiträge:

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Vorstandschaft
- d. Die Jugendvertretung

§ 6 Die Mitgliederversammlung:

Jährlich im 1. Quartal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder. Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 7 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Ehrenamtszuschale gezahlt wird.

§ 8 Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, mindestens einem Schriftführer und Kassierer, 2 Beisitzern und den Fachwarten. Sie wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Person kann nur ein Vorstandsamt, mit Ausnahme dem eines Fachwartes, ausüben.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Aufgaben:

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorsitzende hat die Leitung in den Sitzungen und nimmt Einsicht in alle zu leistende Arbeit. Zu wichtigen Besprechungen und Verhandlungen hat er mindestens ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft hinzuzuziehen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden während dessen Abwesenheit und ist im Besonderen dafür verantwortlich, dass alle vom Verein beschlossenen Veranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr und verfasst die Sitzungsniederschriften.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für eine einwandfreie Führung der Bücher. Es ist ein Kassenbericht zu erstellen und nach Prüfung durch 2 Kassenprüfer der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Fachwarte werden als Sportwart und Abteilungsleiter bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie leiten den Übungs- und Wettkampfbetrieb der einzelnen Abteilungen.

§ 9 Jugend des Vereins:

1. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der

Genehmigung der Vorstandschaft bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse:

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt,

werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Offenbach - Hundheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen, welche hiermit als ungültig erklärt werden.